

Wochenblatt

für
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,
Siebenlehn und die Umgegenden.**

Amtsblatt

für das **Königliche Gerichtsamt Wilsdruff** und den **Stadtrath** daselbst.
N. 64. **Freitag, den 20. August** **1875.**

Aufforderung.

Nach § 17 der Verordnung vom 12. October 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 236) sind im Monat Mai jeden Jahres Verzeichnisse der in jedem Orte wohnenden Katholiken mit Angabe der von einem jeden zu entrichtenden Gewerbe- und Personalsteuer und bezüglich der katholischen Ehefrauen protestantischer Ehemänner mit Angabe der Gewerbe- und Personalsteuer der letzteren, oder dasern keine Katholiken im Orte vorhanden sind, Vacatscheine einzureichen.

Da nur wenige Ortsvorstände diese Vorschrift beachtet haben, so werden diejenigen Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände, welche mit diesen Verzeichnissen bezieh. Vacatscheinen noch in Rückstand sind, hierdurch aufgefordert, deren Einreichung sofort und **spätestens binnen 3 Tagen**, vom Erscheinen dieses Blattes an gerechnet, anher zu bewirken.

Meißen, am 14. August 1875.

Die **Königliche Amtshauptmannschaft.**

Schmiedel.

Bekanntmachung, Landtagswahl betr.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Wahl eines Landtagsabgeordneten im 17. Wahlkreise des platten Landes werden die **Gemeindevorstände** in den **Gerichtsamtsbezirken Rossen und Wilsdruff** darauf aufmerksam gemacht, daß sie nach § 14 der Ausführungsverordnung zu dem Wahlgesetze vom 3. December 1868 die Orts-Wahlliste **sofort** nach Ablauf der am 20. d. Mts. zu Ende gehenden sieben-tägigen Reclamationsfrist unter Anzeige der etwa dagegen erhobenen Einsprüche und Beifügung der darauf bezüglichen Eingaben anher einzusenden haben.

Meißen, am 17. August 1875.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Schmiedel.

Concurseröffnung.

Zu dem überschuldeten Nachlasse des Mühlenbesizers **Johann Gottfried Schütze** in Kleinschönberg ist vom unterzeichneten Gerichtsamte der Concursprozeß eröffnet worden.

Es werden daher alle Diejenigen, welche Ansprüche an dieses Schuldenwesen als Concursgläubiger erheben wollen, hiermit aufgefordert, bei Vermeidung der Ausschließung von demselben

bis zum 1. September d. J.

ihre Forderungen nebst den Ansprüchen auf bevorzugte Befriedigung unter Anführung der begründenden Thatsachen bei dem unterzeichneten Gerichtsamte anzumelden und binnen der gesetzlichen Frist mit dem bestellten Rechtsvertreter, nach Befinden mit einzelnen Gläubigern rechtlich zu verfahren, hiernächst aber

am 9. October d. J.

Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle zur Verhandlung über den Bestand der Masse und die Gebahrung mit derselben, zur Prüfung und Anerkennung der streitigen Forderungen und Ansprüche auf bevorzugte Befriedigung, sowie zur Gütepflegung zu erscheinen und zwar unter der Verwarnung, daß Diejenigen, welche in diesem Termine ausbleiben oder eine von Seiten des Gerichts von ihnen verlangte Erklärung nicht abgeben, Alles, was über Feststellung der Masse und über Gebahrung mit derselben, sowie über Anerkennung der angemeldeten Forderungen und Ansprüche auf bevorzugte Befriedigung oder über andere den Concurs betreffende Fragen verhandelt und beschloffen werden wird, gegen sich ebenso gelten zu lassen haben, als ob sie an den Verhandlungen Theil genommen und den gefaßten Beschlüssen zugestimmt hätten.

Für den Fall daß sich das weitere Verfahren durch Abschluß eines Vergleiches nicht erledigen sollte, ist

der 30. October d. J.

Vormittags 12 Uhr,

als Termin für Eröffnung eines Ordnungserkenntnisses anberaumt worden.

Auswärtige Betheiligte haben bei 15 Mark —, Strafe zur Annahme künftiger Zufertigungen Bevollmächtigte am hiesigen Orte zu bestellen.

Wilsdruff, am 5. Juli 1875.

Das **Königliche Gerichtsamt.**

In Interimsverwaltung:

Dr. **Gangloff**, Assessor.

Bekanntmachung.

Nachdem festgestellt worden, daß unter dem Viehbestande eines hiesigen Wirtschaftsbesizers die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, so wird dies in Gemäßheit der Bestimmung in § 4 Abs. 2 der Verordnung des Königlichen Ministerium des Innern vom 24. März 1874 andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden zugleich die hiesigen Klauenviehbesitzer aufgefordert, den etwaigen Ausbruch der gedachten Seuche in ihrem Viehbestande oder die unter Letzterem zu Tage tretenden, den dringenden Verdacht derselben begründenden Erscheinungen bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen sofort anher anzuzeigen.

Wilsdruff, am 18. August 1875.

Der **Stadtgemeinderath.**

Picker, Brgmstr.